

Organisationshandbuch

Teil II – Selbstverwaltung

II.01 Satzung der Arbeitsgemeinschaft

MDK Baden-Württemberg

Stand: 11. April 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Organe	4
§ 6	Verwaltungsrat	4
§ 7	Vorsitzende/Vorsitzender	4
§ 8	Ausschüsse, Fachgremium	5
§ 9	Aufgaben des Verwaltungsrates	5
§ 10	Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates	6
§ 11	Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und des Fachgremiums	6
§ 12	Öffentlichkeit	6
§ 13	Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung	6
§ 14	Beschlussfassung	7
§ 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer	7
§ 15a	Beirat	7
§ 15b	Finanzierung des Beirates	7
§ 16	Aufbringung und Verwaltung der Mittel	8
§ 17	Dienstrecht	9
§ 18	Art der Bekanntmachung	9
§ 19	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg“.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesundheits-Reformgesetzes eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald.
- (4) Der Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgemeinschaft erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat die sozialmedizinische Begutachtung und Beratung nach den Bestimmungen des Fünften und Elften Buches des Sozialgesetzbuches für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sicherzustellen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind

- Die AOK Baden-Württemberg in 70191 Stuttgart
- Der BKK Landesverband Süd in 70806 Kornwestheim
- Die IKK classic in 01099 Dresden
- Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in 34131 Kassel
- Die Ersatzkassen, im Einzelnen
 - die Techniker Krankenkasse in 22305 Hamburg
 - die BARMER in 10837 Berlin
 - die DAK-Gesundheit in 20097 Hamburg
 - die Kaufmännische Krankenkasse in 30625 Hannover
 - die HEK Hanseatische Krankenkasse in 22039 Hamburg
 - die Handelskrankenkasse in 28195 Bremen
- Sowie die BAHN-BKK in 60486 Frankfurt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft mit.

§ 5 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretungen werden durch die Verwaltungsräte/Vertreterversammlung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft entsenden Mitglieder in den Verwaltungsrat wie folgt:

AOK Baden-Württemberg	6 Mitglieder
BKK Landesverband Süd	2 Mitglieder
IKK classic	2 Mitglieder
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	1 Mitglied
die Ersatzkassen nach § 3	4 Mitglieder

(4) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates sind eine erste und eine zweite Stellvertretung zu benennen.

(5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Leitende Ärztin/der Leitende Arzt der Arbeitsgemeinschaft sowie die übrigen Mitglieder des Fachgremiums nach § 8 Abs. 2 der Satzung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Sprecherin/der Sprecher des Beirates und deren Stellvertretung nach § 15a der Satzung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, um die Vorschläge und Stellungnahmen des Beirates in die Sitzung einzubringen und zu erläutern.

§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender

(1) In der ersten Sitzung nach den Neuwahlen (§ 10 der Satzung) wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Person für den Vorsitz und eine für den stellvertretenden Vorsitz. Für das Wahlverfahren gilt § 62 Abs. 2 SGB IV sinngemäß.

(2) Zwischen der vorsitzenden Person und der Stellvertretung findet jeweils am 1. Januar ein Wechsel im Vorsitz statt.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen.

- (4) Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung aus, wird nach Ergänzung des Verwaltungsrates eine Nachfolge gewählt.

§ 8 Ausschüsse, Fachgremium

- (1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates wird ein Fachgremium gebildet. Dem Fachgremium gehören an:
- die/der Vorstandsvorsitzende der AOK Baden-Württemberg bzw. Stellvertretung,
 - ein Mitglied des Vorstandes des BKK Landesverbandes Süd oder eine vom Vorstand bestimmte Vertretung,
 - die/der Vorstandsvorsitzende der IKK classic bzw. Stellvertretung,
 - zwei Beauftragte für die in § 3 genannten Ersatzkassen,
 - ein Mitglied der Geschäftsführung der SVLFG oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Person,
 - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des MDK Baden-Württemberg,
 - die Leitende Ärztin/der Leitende Arzt des MDK Baden-Württemberg

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft führt den Vorsitz.

Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung können an den Sitzungen des Fachgremiums teilnehmen. Sie sind hierzu einzuladen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- Beschließen der Satzung,
- Aufstellen einer Geschäftsordnung,
- Wahl der vorsitzenden Person und Stellvertretung,
- Feststellen des Haushaltsplanes,
- Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und Stellvertretung,
- Aufstellen der Richtlinien für die Führung der Geschäfte,
- Aufstellen der Kassenordnung,

- Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und Stellvertretung,
- Aufstellen von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 282 SGB V),
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden,
- Errichtung und Auflösung von Nebenstellen.

§ 10 Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Sozialwahlen mit dem Zusammentritt des nach den nächsten Wahlen neugewählten Verwaltungsrates.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und des Fachgremiums

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und des Fachgremiums erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Entschädigungsregelung (Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Abs. 1 SGB I) befassen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 13 Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung ist einmal jährlich zu prüfen. Der Verwaltungsrat kann hiermit einen besonderen Ausschuss oder externe Stellen beauftragen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (3) In Eilfällen können Beschlüsse durch den Verwaltungsrat ohne Sitzung schriftlich erfolgen.

§ 15 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Verwaltungsgeschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat den Haushaltsplan aufzustellen.

§ 15a Beirat

- (1) Beim MDK Baden-Württemberg wird ein Beirat aus Interessenvertreterinnen/Interessenvertretern pflegebedürftiger und behinderter Menschen sowie pflegender Angehöriger und der Pflegeberufe errichtet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Das Nähere zum Verfahren der Beteiligung wird in § 6 Abs. 6 der Satzung und in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Die Benennung der Vertreterinnen/Vertreter im Beirat und je einer Stellvertretung erfolgt nach der Maßgabe des § 279 Absatz 4a Satz 5 SGB V durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Scheidet eine Vertreterin/ein Vertreter oder deren Stellvertretung aus, erfolgt die Nachbenennung entsprechend Satz 1.
- (3) Die Amtsdauer des Beirates orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode des Verwaltungsrates. Die Amtsperiode beginnt nach Benennung mit der konstituierenden Sitzung des Beirates und endet mit der letzten Sitzung des Verwaltungsrates.
- (4) Dem Beirat gehören 8 Vertreterinnen/Vertreter an.
- (5) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung sowie die Geschäftsführung des MDK Baden-Württemberg können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 15b Finanzierung des Beirates

- (1) Der MDK Baden-Württemberg trägt die Kosten der Sitzungen des Beirates.

- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter im Beirat erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG BW), Ersatz des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 SGB IV sowie einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe eines Fünfstiels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) für jeden Kalendertag einer Sitzung.

§ 16 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MDK Baden-Württemberg nach § 275 Abs. 1 bis 3 a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MDK Baden-Württemberg haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MDK Baden-Württemberg aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 01.07. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB V.
- (7) Die Leistungen des MDK Baden-Württemberg im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Abs. 2 SGB V.

§ 17 Dienstrecht

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten.
- (2) Oberste Dienstbehörde dieser Beamtinnen und Beamten ist der Verwaltungsrat.
- (3) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

§ 18 Art der Bekanntmachung

Die Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Neufassung der §§ 6 Abs. 6, 15a und 15b tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.